

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Mosaik am Haus Kleingedankstr. 11

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	25.06.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	27.06.2019
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	02.07.2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe, die jedoch aufgrund der in der Begründung genannten Aspekte nicht weiter verfolgt wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Petent regt an:

„Die Bezirksvertretung möge beschließen, dass genannte Denkmal am Haus Kleingedankstraße 11 als Kunst im öffentlichen Raum, als Zeitzeugin der 50er-Jahre-Architektur als kulturelles Erbe der Stadt zur Kenntnis zu nehmen und den Ausschuss für Kunst und Kultur und die Kulturverwaltung aufzufordern, eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Bürgerinitiative und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege zu bilden mit dem Ziel, eine Wiedersichtbarmachung des Mosaiks zu ermöglichen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadtkonservator hat sich zum Denkmalwert wie folgt geäußert:

Das Objekt steht nicht unter Denkmalschutz. Die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach dem DenkmalschutzG NW (§ 2DSchG NW) liegen derzeit nicht vor. Das Mosaik wurde bereits im Frühjahr 2018 durch Anbringung einer Dämmschicht vollständig überdeckt und vermutlich dadurch auch beschädigt, ohne dass vorher eine Prüfung auf Vorliegen einer möglichen Denkmaleigenschaft erfolgt.

Bei der derzeitigen Sachlage ist das Mosaik in seiner ursprünglichen originalen Substanz nicht mehr physisch präsent und sichtbar, sondern nur durch Fotografien überliefert. Auf dieser Grundlage kann eine Prüfung im Hinblick auf einen potenziellen Denkmalwert nicht vorgenommen werden.

Es handelt sich demnach noch um eine Frage der Kunst am Bau, bzw. der Kunst im öffentlichen Raum, für welche der Kunstbeirat der Stadt Köln gem. Zi. 1.1 seiner eigenen Geschäftsordnung als ständiges Gutachter-Gremium beratend für den Rat, seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen fungiert.

Es besteht jedoch seitens des Kunstbeirates keine rechtliche Handhabe für eine Rettung des Mosaiks.

Das betreffende Gebäude befindet sich, inklusive der Kunst am Bau in Privateigentum. Da zur Absicherung des Mosaiks keine grundbuchrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Regelungen getroffen worden sind, steht nach h.M. der Ausübung der Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG, § 903 BGB) lediglich der Kunsturheberrechtliche Anspruch aus § 14 UrhG gegenüber. Danach hat der Urheber „das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“

Da eine Entstellung hier jedoch bereits erfolgt ist, leitet sich nach zweckorientierter Auslegung lediglich das Recht des Urhebers auf Beseitigung der Entstellung ab.

Die ständige Rechtsprechung konkretisiert diesen Anspruch dahingehend, dass die Beseitigung einer Entstellung entweder durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder durch gänzliche Entfernung des beschädigten Teil-Kunstwerkes zu erfolgen habe.

Die Eigentumsfreiheit überwiegt hierbei regelmäßig den kunsturheberrechtlichen Anspruch. Es ist davon auszugehen, dass der Eigentümer sich hinsichtlich des geringeren Aufwandes im Streitfall für eine gänzliche Beseitigung des Mosaiks entscheiden wird.

Weiter Rechtsgrundlagen für eine Deklaration des Mosaiks als Zeitzeugin der 50er-Jahre-Architektur oder als kulturelles Erbe der Stadt Köln existieren nicht.